

An die Besitzerinnen und Besitzer  
eines im Kanton Uri immatrikulierten Schiffes

Altdorf, 27. Juni 2023 loj-lid/AfU648

### **Schiffsreinigungspflicht Zentralschweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie als Besitzerin/Besitzer eines im Kanton Uri immatrikulierten Schiffes über die Einführung der Schiffsreinigungspflicht in der Zentralschweiz (ZCH).

Gewässerwechselnde Schiffe gelten als massgebende Verbreitungsüberträger invasiver gebietsfremder Organismen (Neobiota) in Gewässern. Am Beispiel der Quaggamuschel zeigt sich, dass invasive gebietsfremde Arten grosse unerwünschte Auswirkungen ökologischer, ökologischer und gesellschaftlicher Art haben. Diese aktuell viel erwähnte Quaggamuschel stammt aus dem Schwarzmeerraum, ist mittlerweile aber in grossen Teilen Europas und Nordamerikas verbreitet. Auch in Schweizer Seen wurde sie bereits nachgewiesen. Sie verdrängt die einheimischen Arten und richtet grosse Schäden an der Wasserversorgung an, indem sie Filter und Leitungen verstopft. Wasserversorger am Bodensee gehen von anstehenden Investitionskosten von 10 Mio. Franken aus, welche aufgrund dieser einen Muschelart nötig werden. Welche Problemarten künftig auftreten ist nicht bekannt. Es muss aber aufgrund der globalen Vernetzung und Klimaveränderung davon ausgegangen werden, dass weitere Arten auftreten werden.

In den ZCH-Gewässern kommen im Vergleich zu anderen Regionen aktuell noch wenig aquatische Neobiota vor. Die Quaggamuschel beispielsweise hat sich nach heutigem Kenntnisstand in der ZCH noch nicht angesiedelt. Um die Einschleppung der Quaggamuschel und künftig auftretenden Arten und die damit verbundenen Schäden zu vermeiden, hat die Zentralschweizer Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz ein koordiniertes Vorgehen beschlossen.

Eine gründliche Bootsreinigung gilt als effiziente und effektive Massnahme, um sowohl die Anzahl Einschleppungen (d.h. Schiff mit Neobiota) als auch die Anzahl eingeschleppter Individuen pro Einschleppung (z.B. Anzahl anhaftende Muscheln an einem Boot) stark zu reduzieren. Diese zwei Faktoren beeinflussen massgeblich, ob sich eine invasive Art in einem Gewässer etablieren kann.

Auf Basis des koordinierten ZCH-Vorgehens hat der **Regierungsrat beschlossen, dass ab 1. Juli 2023 alle immatrikulierten Schiffe gründlich gereinigt werden müssen, bevor sie das Gewässer wechseln bzw. in einem Urner See eingewassert werden** (gilt auch für Verschiebungen innerhalb des Kantons und der Zentralschweiz). Diese Pflicht haben Sie die Besitzenden von gewässerwechselnden Schiffen zu erbringen.

Beachten Sie dazu bitte folgende Punkte, wenn Sie Ihr Schiff von einem Drittgewässer in ein anderes ZCH-Gewässer wechseln:

1. **Kontrollieren** Sie Bootsrumpf, -anhänger, Motor, Taue, Anker sowie Sport- und Fischereigeräte auf Rückstände von Pflanzen und Tieren.
2. **Reinigen** Sie nach dem Auswassern alles mit einem Hochdruckreiniger, möglichst mit heissem Wasser. Die Reinigung muss auf einem Platz mit Anschluss an die Kanalisation durchgeführt werden. Lassen Sie Bilgen- und Restwasser vollständig ab. Ölverschmutztes Wasser unbedingt separat entsorgen! Vergessen Sie nicht die Kühlleitungen des Motors zu spülen!
3. **Trocknen** Sie die Ausrüstung vor der Nutzung auf einem anderen Gewässer vollständig.

Eine Anleitung zur fachgerechten Schiffsreinigung finden Sie als Video auf der Internetseite der Bereichskonferenz der Umweltfachstellen «Umwelt Zentralschweiz».

Wir empfehlen Ihnen, wenn immer möglich, die Reinigung an betreuten Reinigungsstellen durchführen zu lassen. Falls Sie eine selbstbediente Anlage nutzen, reinigen Sie Ihr Schiff mit Heisswasser. Die verfügbaren Reinigungsstellen in der ZCH finden Sie auf der Internetseite der «Umwelt Zentralschweiz» unter [www.umwelt-zentralschweiz.ch](http://www.umwelt-zentralschweiz.ch) > Themen > Gebietsfremde Arten > Aquatische Neobiota > Boote-Schiff) oder via folgenden QR-Code.



Wir weisen Sie darauf hin, dass an den Einwasserungsstellen auch Kontrollen der Schiffsreinigung durch die Seepolizei durchgeführt werden können. Die Betreiber der Reinigungsstellen wie auch die Werften und Einwasserungsstellen wurden separat informiert. Die Einführung der Schiffsreinigungspflicht wird zudem in den nächsten Wochen via Medienmitteilung veröffentlicht.

Haben Sie Fragen zur Schiffsreinigungspflicht in der Zentralschweiz oder im Speziellen im Kanton Uri? Dann zögern Sie nicht und kontaktieren uns. Wir stehen zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer mit hoffentlich tollen Erlebnissen mit Ihrem Schiff auf den Zentralschweizer Gewässern.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt



Dr. Alexander Imhof, Amtsvorsteher

Verteiler:

- An die Besitzenden der im Kanton Uri immatrikulierten Schiffe

Kopie an:

- Amt für Strassen und Schiffsverkehr
- Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion
- Intern: loj, stb, mri, bzg, sfu